

Satzung
der
Siemens Stiftung mit Sitz in München
[Fassung vom 29. Januar 2024]

Erster Teil
Präambel

Verantwortungsvoll, exzellent, innovativ – für diese Werte steht die Siemens Stiftung. Sie handelt aus dem Geist ihres Namensgebers und führt damit eine über 160jährige Tradition fort. Ihr Ziel ist es, Antworten auf globale gesellschaftliche Herausforderungen zu geben. Im Fokus stehen soziales Engagement, Bildung, Forschung und Innovation sowie, Technik, Kunst und Kultur. Dabei agiert die Stiftung nicht nur als Förderer, sondern auch als operativer Partner in Projekten weltweit.

Zweiter Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen Siemens Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist:
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung;

- b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege; insbesondere die Förderung innovativer Technologien zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung;
- c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
- d) die Förderung und Vermittlung von Kunst und Kultur; insbesondere die Förderung von Bildender und Darstellender Kunst, Musik sowie Technikkultur;
- e) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; insbesondere die Förderung von Bildung in den Bereichen Mathematik, Naturwissenschaften und Technik und die Förderung von Chancengleichheit;
- f) die Förderung des Naturschutzes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
- g) die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke amtlichen anerkannter Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten sowie entsprechender Zwecke international tätiger gemeinnütziger Organisationen und UN-Organisationen; sowie die Förderung benachteiligter und hilfsbedürftiger Personen;
- h) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte, Zivilbeschädigte und Behinderte; insbesondere die Förderung von Chancengleichheit;
- i) die Förderung des Katastrophenschutzes, insbesondere die Förderung der Hilfe zur Prävention;

- j) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens und der gesellschaftlichen Integration;
- k) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
- l) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke;
- m) die Förderung mildtätiger Zwecke, insbesondere die Förderung der Hilfe für Katastrophenopfer, Soforthilfe und Hilfe zum Wiederaufbau.

Die genannten Förderungen können im In- und Ausland erfolgen.

2. Die Stiftungszwecke nach Absatz 1 werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Förderung von Forschungsvorhaben, wissenschaftlichen Projekten, deren Ergebnisse der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, sowie wissenschaftlichen Veröffentlichungen, z. B. durch finanzielle Zuwendungen;
 - Gewährung von Geld- und Sachmitteln, z. B. von technischen Geräten zur Verbesserung der Lebensbedingungen und Sicherstellung der Gesundheitsversorgung;
 - Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, z. B. durch Bereitstellen von Lehrmaterialien, Durchführung von Wettbewerben, Partnerschaften mit Schulen;
 - Förderung sowie aktive Mitwirkung bei Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen, Konzerten, Festivals, Inszenierungen;
 - Initiierung und Organisation von Ausstellungen sowie sonstige aktive Mitwirkung bei Ausstellungen;
 - Förderung des Nachwuchses im Bereich von Wissenschaft, Bildung und Kunst, z. B. durch Vergabe von Stipendien und Preisen und sonstigen finanziellen Zuwendungen;

- aktive Unterstützung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und Programmen, die die Bedeutung karitativer und gemeinnütziger Zwecke und der Maßnahmen ihrer Förderung einer breiten Öffentlichkeit in besonderer Weise bewusst machen, z.B. durch Benefizveranstaltungen, Spendenaufrufe oder Aufrufe zum ehrenamtlichen Engagement;
- die Herausgabe und Förderung von Publikationen.

Die genannten Beispiele sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr auch andere Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

3. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten. Die Stiftung darf sich an anderen Gesellschaften mit gleicher Zwecksetzung beteiligen.
5. Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen und die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.
6. Die Stiftung kann auch anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten Rechts oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts im In- und Ausland finanzielle oder sachliche Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zur Verfügung stellen; die Weiterleitung von Mitteln an eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
7. Die Entscheidung über Art und Weise der Verwendung der Mittel der Stiftung trifft der Stiftungsvorstand unter Beachtung der zustimmungsbedürftigen Maßnahmen gemäß § 8 Ziff. 3.

8. Die Stiftung kann in einem Geschäftsjahr auch nur einzelne der vorgenannten Stiftungszwecke verfolgen. Unschädlich ist, wenn nur ein oder mehrere Zwecke über einen längeren Zeitraum hinweg nicht gefördert werden.

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i.S. des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

Dritter Teil

Vermögen der Stiftung, Stiftungsmittel

§ 4

Vermögen der Stiftung

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht aus Barvermögen i.H.v. Euro 300.000.000 (in Worten: Dreihundert Millionen Euro), das von der Stifterin unverzüglich nach Anerkennung der Stiftung auf ein Konto der Stiftung übertragen wird. Darüber hinaus wird die Stifterin Barvermögen i.H.v. Euro 90.000.000 (in Worten: Neunzig Millionen Euro) in das sog. andere Vermögen der Stiftung einlegen.

2. Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Das andere Vermögen kann zur Zweckverfolgung verbraucht werden.
3. Der Stiftungsvorstand der Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) entgegenzunehmen sowie Erträge und freie Rücklagen im steuerrechtlich zulässigen Rahmen dem Grundstockvermögen zuzuführen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
4. Gewinne aus Vermögensumschichtungen sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Vermögen der Stiftung zugeführt als auch für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden kann.
5. Unter Beachtung der Grundsätze des ordentlichen Kaufmanns und – soweit diese existent sind - der Anlagerichtlinien des Stiftungsrats kann der Stiftungsvorstand Umschichtungen vornehmen. Das Vermögen der Stiftung kann in in- und ausländischen Aktien, festverzinslichen Wertpapieren, Termingeldern und Anleihen angelegt werden, außerdem in Immobilien, Investmentfonds, Hedgefonds und vergleichbaren auf dem Finanzmarkt angebotenen Finanzprodukten. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände oder Finanzprodukte hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft bzw. dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks zu richten.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Vermögens der Stiftung,

- b) aus den Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Ziffer 3 Satz 2 bleibt unberührt,
 - c) aus dem sog. anderen Vermögen.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 3. Die Verwaltungskosten sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.
 4. Es dürfen die nach Gemeinnützigkeits- und Steuerrecht zulässigen Rücklagen gebildet werden; in diesem Rahmen soll die Stiftung zur Sicherung des Grundstockvermögens eine inflationsausgleichsbedingte Rücklage bilden.

Vierter Teil
Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 6
Organe

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Stiftungsvorstand,
 - b) der Stiftungsrat.

2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Stillschweigen zu bewahren über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Stiftung, namentlich Betriebsgeheimnisse, die den Stiftungsorganmitgliedern durch ihre Tätigkeit in den Stiftungsorganen bekannt werden. Dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden.

§ 7

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern.
2. Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder des Stiftungsvorstands. Er kann einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
3. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds kann bis zu fünf Jahre betragen; bei vorzeitigem Ausscheiden kann das neue Mitglied für den Rest der Amtszeit oder länger, höchstens jedoch für fünf Jahre, bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungsrates im Amt.
4. Der Stiftungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden jederzeit widerrufen. Bis seine Unwirksamkeit rechtswirksam festgestellt worden ist, ist ein Widerruf wirksam.
5. Hauptamtliche Mitglieder des Vorstands können neben dem Ersatz ihrer angemessenen Auslagen eine angemessene Vergütung beanspruchen, wenn dies der Stiftungsrat vor Beginn des Vergütungszeitraumes beschlossen hat. Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands können nur den Ersatz ihrer angemessenen Auslagen verlangen.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

1. Die Stiftung wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich gesetzlich vertreten. Besteht der Vorstand ausnahmsweise nur aus einem Mitglied, vertritt dieser die Stiftung allein. Im Übrigen wird die Stiftung durch andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Stiftungsvorstands vertreten. Der Stiftungsrat kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB bzw. des Art. 14 Abs. 2 BayStG (Verbot der Mehrfachvertretung) im Einzelfall oder allgemein befreien sowie im Innenverhältnis bindende Maßgaben zur Beschränkung der Vertretungsmacht einzelner Vorstandsmitglieder festlegen.
2. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe der Gesetze, dieser Stiftungssatzung, der Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrates sowie – soweit eine solche existent ist – der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Vermögens der Stiftung und der sonstigen Mittel verpflichtet.
3. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplans der Stiftung (§ 8 Ziff. 4),
 - b) die Aufstellung der Jahresrechnung und die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 9 Ziff. 2 Satz 2),
 - c) die Vergabe von Stiftungsmitteln unter Beachtung von § 11 Ziff. 2 und – soweit diese existent ist – der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand.
4. Der Stiftungsvorstand hat einen Entwurf eines Haushaltsplans für das jeweils kommende Jahr mit Einnahmen- und Ausgabenplanung – soweit möglich unter Nennung der beabsichtigten Förderungsmaßnahmen – zu

erstellen und diesen Entwurf innerhalb der vom Stiftungsrat vorgegebenen Frist dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorzulegen. Für Handlungen im Rahmen des Haushaltsplans bedarf der Stiftungsvorstand keiner besonderen Zustimmung des Stiftungsrats, sofern sich nicht etwas anderes – soweit diese existent ist – aus der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand ergibt.

§ 9

Rechnungslegung, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung gestaltet ihre Rechnungslegung und die Jahresrechnung nach den für Kapitalgesellschaften vergleichbarer Größenordnung geltenden Vorschriften.
2. Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks für das vergangene Geschäftsjahr zu erstellen. Im Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind insbesondere die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel darzustellen. Die Jahresrechnung ist durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer zu prüfen; der Stiftungsrat bestimmt den Abschlussprüfer und erteilt den Prüfungsauftrag. Die Prüfung hat sich insbesondere auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen zu erstrecken. Der Abschlussprüfer hat dem Stiftungsrat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung zu berichten.

Die Jahresrechnung wird vom Stiftungsrat festgestellt und anschließend zusammen mit Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Stiftungsaufsicht übersandt.

3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des nächsten Kalenderjahres.

§ 10

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus fünf oder sechs Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden durch die Stifterin ernannt. Unter den Mitgliedern des Stiftungsrates sollen sich auch Personen mit besonderen Kenntnissen im Finanz-, Rechts- und Stiftungswesen befinden.
3. Sie werden von der Stifterin auf die Dauer von vier Jahren bestellt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds vorbehaltlich der Regelungen in nachfolgendem Abs. 5 - auf Ersuchen der Stifterin im Amt.
4. Die Stifterin ist berechtigt, Stiftungsratsmitglieder ohne Grund vorzeitig abzuberufen.
5. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Stiftungsvorstand der Stiftung mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen. Eine Amtsniederlegung aus wichtigem Grund ist sofort wirksam.
6. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
7. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen stellvertretenden Präsidenten, der den Präsidenten in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
8. Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden in angemessener Höhe ersetzt.

9. Der Stiftungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand, die insbesondere auch Maßnahmen und Handlungen des Stiftungsvorstands aufführt, die der Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrats

1. Aufgabe des Stiftungsrats ist es, den Stiftungsvorstand bei der Führung der Geschäfte der Stiftung zu unterstützen, zu beraten und zu überwachen. Der Stiftungsrat führt mit dem Stiftungsvorstand einen regelmäßigen Dialog über die Erfüllung und Weiterentwicklung des Stiftungszwecks, die Stiftungsstrategie sowie Sicherung der Kontinuität der Stiftung. Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sollen bei der Führung der Stiftung den Zielvorstellungen und Grundsätzen der Siemens-Wertekultur folgen, soweit dies im Rahmen der Gemeinnützigkeit der Stiftung zulässig ist.
2. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. Der Stiftungsrat kann gegenüber dem Stiftungsvorstand Weisungen erteilen. Aufgaben des Stiftungsrates sind:
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan, vgl. § 8 Ziff. 3 a),
 - b) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - c) der Erlass von Anlagerichtlinien und von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - d) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die Erteilung des Prüfungsauftrages,

- e) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstands sowie erforderlichenfalls Abschluss des Anstellungsvertrags mit einem Vorstandsmitglied,
 - f) die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 - g) die Beschlussfassung über die gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand der Stiftung zustimmungspflichtigen Geschäfte,
 - h) die Festlegung der Vergütung für den Stiftungsvorstand,
 - i) die Verwendung des sog. anderen Vermögens,
 - j) die Einstellung von Erträgen in Rücklagen bzw. das Grundstockvermögen,
 - k) die Verwendung von Umschichtungsrücklagen,
 - l) Beschlussfassung über Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 - m) die Bestimmung des Anfallberechtigten gemäß § 15,
 - n) Beschlussfassung über eine Interpretation des Stifterwillens und eine Schwerpunktsetzung in der Stiftungsarbeit,
 - o) die Erstellung und Weiterentwicklung von Richtlinien über die Verwirklichung des Satzungszwecks,
 - p) alle ihm sonst durch diese Stiftungssatzung übertragenen Aufgaben.
3. Der Präsident des Stiftungsrats bzw. im Fall seiner Verhinderung der stellvertretende Präsident vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.
4. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Der Stiftungsrat kann vom Stiftungsvorstand jederzeit Berichte verlangen über alle Angelegenheiten der Stiftung, die für die für die Lage der Stiftung von Bedeutung sind.

§ 12

Beschlussregelung des Stiftungsrats

1. Der Stiftungsrat wird von dem Präsidenten oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal halbjährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zu einer Sitzung schriftlich einberufen. Dabei werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Präsident die Frist abkürzen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Sitzung sollen auch in dringenden Fällen mindestens drei Tage liegen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) erfolgen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Einberufung die Regelungen – soweit diese existent ist - der Geschäftsordnung für den Stiftungsrat. Auf Verlangen des Stiftungsrates hat der Stiftungsvorstand an den Sitzungen ganz oder teilweise teilzunehmen.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung persönlich, durch schriftliche Stimmabgabe oder entsprechend Abs. 5 teilnehmen; in jedem Fall hat der Präsident oder der stellvertretende Präsident teilzunehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn keines der betroffenen Mitglieder Widerspruch erhebt.
3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit des stellvertretenden Präsidenten den Ausschlag.

4. Ist ein Mitglied des Stiftungsrates verhindert, an einer Sitzung des Stiftungsrates teilzunehmen, so soll es sich durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten lassen. Ein vertretenes Mitglied des Stiftungsrates gilt als teilnehmendes Mitglied i.S.v. § 12 Ziff. 2 Satz 1. Die Bevollmächtigung ist auf Verlangen unter Vorlage einer entsprechenden in Textform erstellten Vollmacht nachzuweisen. Kein Stiftungsratsmitglied kann mehr als ein anderes Stiftungsratsmitglied vertreten.
5. Schriftliche, fernmündliche, per Telefax oder mit Hilfe sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel (z.B. per E-Mail) durchgeführte Sitzungen und Beschlussfassungen oder die Teilnahme einzelner Mitglieder des Stiftungsrats an Sitzungen und Beschlussfassungen unter Nutzung gebräuchlicher Kommunikationsmittel sind zulässig, sofern der Präsident dies für den Einzelfall unter Beachtung einer angemessenen Frist bestimmt.
6. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zu Kenntnis zu bringen.

§ 13

Beratende Gremien, Ausschüsse, Kommissionen

1. Der Stiftungsrat kann zur eigenen Beratung sowie zur Beratung des Stiftungsvorstands für alle Fragen, die die Stiftung oder Teile der Stiftung betreffen, beratende Gremien, z.B. ein Kuratorium, Ausschüsse oder Fachkommissionen (nachfolgend „Sondergremien“) einrichten.
2. Ein Sondergremium ist kein Organ der Stiftung. Seine Vorschläge und Anregungen sollen jedoch angemessen berücksichtigt werden.

3. Der Stiftungsrat kann bei Bedarf beratende Ausschüsse für bestimmte Aufgaben, die einer gesonderten Beratung bedürfen, aus seinen Mitgliedern bilden.

Fünfter Teil

Satzungsänderungen, Umwandlung, Aufhebung der Stiftung und Vermögensanfall

§ 14

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Anträge an die Regierung (§ 16) auf Genehmigung von Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung bedürfen der Zustimmung der Stifterin.
2. Änderungen der Satzung, des Stiftungszwecks und die Umwandlung sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.
3. Soweit sich die Anträge auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine vom Stiftungsrat durch Satzungsänderung zu bestimmende Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung zu verwenden hat.

Sechster Teil
Sonstiges

§ 16

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Stifterin

Soweit in dieser Satzung die Stifterin genannt ist, ist damit nicht nur die Stifterin, sondern auch deren Rechtsnachfolger oder eine andere von der Stifterin oder deren Rechtsnachfolger benannte Person, die an die Stelle der Stifterin tritt, gemeint.

§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

[Fassung vom 22. September 2008, anerkannt von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 24. September 2008, geändert mit Genehmigung von der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 und geändert mit Genehmigung von der Regierung von Oberbayern vom 29.01.2024]